

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 6/10 BH

L 9 AS 68/09 (Hessisches LSG)
S 19 AS 374/08 (SG Darmstadt)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

ARGE Darmstadt Zentrum für Existenzsicherung und Beschäftigung,
Groß-Gerauer-Weg 3, 64295 Darmstadt,

Beklagte.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Mai 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter
Prof. Dr. S p e l l b r i n k und die Richterin Dr. D ü r i n g
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 22. Februar 2010 vor dem
Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu gewähren, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Mit Urteil vom 22.2.2010 - L 9 AS 68/09 - hat das Hessische Landessozialgericht (LSG) das Begehren des Klägers zurückgewiesen, ihm Kosten für die Anschaffung eines Pkws zu gewähren. Das LSG hat sich im Wesentlichen auf die Begründung des Urteils des Sozialgerichts (SG) vom 19.12.2008 bezogen. Danach lagen weder die tatbestandlichen Voraussetzungen für einen Anspruch nach § 33 Abs 3 Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch (SGB IX) noch nach § 16 Abs 1 Satz 2 Sozialgesetzbuch - Zweites Buch (SGB II) oder § 16 Abs 2 Satz 1 SGB II vor. Mit beim Bundessozialgericht (BSG) am 19.3.2010 eingegangenen Schreiben hat der Kläger beantragt, ihm Prozesskostenhilfe für eine Beschwerde gegen das Urteil des LSG zu bewilligen.

II

- 2 Dem Prozesskostenhilfeantrag kann nicht stattgegeben werden. Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen.
- 3 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensfehler geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen des Klägers noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffes ersichtlich.
- 4 Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist nicht gegeben. Sie ist nur dann anzunehmen, wenn eine Rechtsfrage aufgeworfen wird, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist (vgl. BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 31, 59, 60; SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr). Das ist nicht erkennbar. Nach den tatsächlichen Feststellungen des SG kommt ein Anspruch auf Teilhabe am Arbeitsleben in Form der vom Kläger begehrten Hilfe zur Anschaffung eines Pkws nicht in Betracht. Das SG hat nachvollziehbar ausgeführt, dass sich ein solcher Anspruch weder aus § 33 SGB IX iVm der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung als Eingliederungsleistung an



erwerbsfähige behinderte Hilfebedürftige noch aus § 16 Abs 1 Satz 2 SGB II (in der bis zum 31.12.2008 geltenden Fassung) iVm § 53 Abs 2 Sozialgesetzbuch - Drittes Buch herleiten lässt. Auch im Hinblick auf § 16 Abs 2 Satz 1 SGB II hat das SG und ihm folgend das LSG das Merkmal der Erforderlichkeit der begehrten Leistung zur Eingliederung in das Erwerbsleben aus tatsächlichen Gründen verneint. Da die Vorschrift im Übrigen durch die Neufassung des § 16 SGB II durch das Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente vom 21.12.2008 (*BGBI I 2917*) weggefallen ist, ist nicht ersichtlich, inwieweit in Bezug auf diese Vorschrift noch eine grundsätzliche Bedeutung bestehen könnte (*vgl zur Nichtzulassungsbeschwerde bei ausgelaufenem Recht: Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 347 mwN*).

- 5 Die Entscheidung des LSG weicht auch nicht von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG ab, weshalb eine Divergenzrüge keine Aussicht auf Erfolg verspricht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).
- 6 Schließlich ist auch nicht ersichtlich, dass der Kläger einen Verfahrensmangel geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG; *vgl hierzu im Einzelnen Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, IX, RdNr 86 ff*).

